

Satzung
über die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) und den Anschluss
an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwasser)
der Abwasserbeseitigung Ritterhude, Anstalt des öffentlichen Rechts
(Abwasserbeseitigungssatzung Schmutzwasser)
vom 17. November 2008

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.2006 (Nds. GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. 345) hat der Verwaltungsrat der Abwasserbeseitigung Ritterhude, Anstalt des öffentlichen Rechts, im folgenden „AöR“ genannt, in seiner Sitzung am 17. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Allgemeines

(1) Die AöR betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine rechtlich jeweils selbständige Anlage

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
2. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

als öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Abwasserbeseitigung (= Schmutzwasserbeseitigung) erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren, soweit aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig auch im Druckentwässerungsverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Die AöR kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die AöR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser (Schmutzwasser) nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser i. S. dieser Satzung ist nur Schmutzwasser und kein Niederschlagswasser.
 - 1. Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

2. Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
 3. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Einrichtung der AöR zur Abwasserbeseitigung eingeleitete Wasser.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung auf einem Grundstück, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis zu Grenze des zu entwässernden Grundstückes (Anliegergrundstück). Bei Hinterliegergrundstücken ist Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grenze des Anliegergrundstückes.
- (6) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes. Im Falle von Hinterliegergrundstücken endet die zentrale öffentliche Abwasseranlage an der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit der öffentlichen Erschließungsanlage (Straße). Bei der Druckentwässerung beinhaltet der Grundstücksanschluss auch die Leitung auf dem Grundstück bis zum Druckentwässerungsschacht und den Druckentwässerungsschacht selbst.
- (7) Der Druckentwässerungsschacht ist das Bauwerk auf dem Grundstück, in dem das auf dem Grundstück anfallende Wasser gesammelt und mittels eines Pumpwerkes in das Druckentwässerungssystem gefördert wird. Zum Druckentwässerungsschacht gehören alle technischen Einrichtungen, die zum Betrieb des Pumpwerkes erforderlich sind. Der Anschluss für die Stromversorgung gehört nicht zum Druckentwässerungsschacht.

(8) Zu der zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz (Schmutzwasser) einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

1. Leitungsnetz für Abwasser (Kanäle und Druckleitungen) mit Reinigungs- und Revisionsschächten, Pumpwerke und Rückhaltebecken sowie die Grundstücksanschlüsse und Druckentwässerungsschächte,

2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der AöR stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die AöR bedient.

(9) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(10) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§3

Anschlusszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück - sofern es nicht unter § 5 Abs. 1 fällt - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Abwasseranlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die AöR den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 149 Abs.6 Satz 4 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss, für den binnen drei Monate nach Zugang der Aufforderung der Antrag nach § 7 zu stellen ist, ist innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später zentrale öffentliche Abwasseranlagen eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der AöR alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§4

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser im Sinne dieser Satzung - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach §§ 8 und 9 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§5

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der AöR zu stellen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die AöR erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung
- a) zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung).
 - b) für die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage;
 - c) für wesentliche Änderungen der Abwassermenge oder Abwasserzusammensetzung bei Einleitung nichthäuslichen Abwassers im Sinne von § 2 Nr. 1b;
 - d) für die Einleitung von Abwasser aus Fassadenreinigung und Brandschadenssanierung
 - e) für die Einleitung von Kondensaten aus Brennwertkesseln, sofern nach dem Arbeitsblatt A251 der ATV-DVWK eine Vorbehandlung erforderlich ist.
- (2) Genehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die AöR entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die AöR kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die AöR kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen. Die AöR kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die AöR zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die AöR ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der AöR zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

1. Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, sowie ggf. Anzeige von Bauart und Umfang einer Brauchwasseranlage,
2. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
3. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
4. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante Gebäude und bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage des Haupt- und Anschlusskanals
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand,

5. Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
6. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
2. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Kleinkläranlage,
3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen (soweit auf dem Grundstück geplant oder vorhandenen) mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§8

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage gelten die in dieser Satzung geregelten Einleitungsbedingungen.

Wenn eine Einleitung nach der Abwasserverordnung (vgl. § 151 Abs. 1 NWG) genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in dieser Satzung in § 9 Abs. 2 festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Abwasserverordnung erteilte Genehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht. Soweit dies insbesondere für den Betrieb der Abwasseranlagen erforderlich ist, kann die AöR über die in der Genehmigung nach § 151 NWG festgelegten Einleitwerte hinaus auch Einleitwerte nach dieser Satzung bestimmen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der AöR innerhalb eines Monats nach Erteilung der Genehmigung eine Abschrift der Genehmigung auszuhändigen.

- (2) Alles Abwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal der AöR eingeleitet werden. Unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser dürfen in den Schmutzwasserkanal nicht eingeleitet werden. Im Einzelfall kann die AöR eine Ausnahme von dem Verbot zulassen, wenn eine anderweitige Ableitung nicht möglich oder unzumutbar ist und wenn Nachteile für die öffentliche Einrichtung der AöR nicht zu befürchten sind.

- (4) Die AöR oder deren Beauftragte sind berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die AöR berechtigt, die zu Messung erforderlichen Einrichtungen anderweitig einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist im Übrigen verpflichtet, der AöR die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so kann die AöR fordern, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen erstellt und/oder geeignete Rückhaltungsmaßnahmen ergriffen werden.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten werden. Die AöR kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der AöR schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die AöR berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.

- (7) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, auf seine Kosten die Einleitung entsprechend anzupassen. Auf Verlangen der AöR hat die Anpassung innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zu erfolgen.

§9

Besondere Einleitungsbestimmungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
- wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
- durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Kläranlage) nicht beseitigt werden können und ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
- das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Mull, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;

- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehrlicht, Katzenstreu, Lattizes, Abfälle aus Tierkörperverwertung, Schlamm und Ähnliches (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, soweit nicht in geeigneten Vorbehandlungsanlagen den Einleitwerten gemäß Anhang 1 entsprechend vorbehandelt;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- fototechnische Abfälle, wie Fixierbäder, ferritzyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;

- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte
- Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen.

(2) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn die Einleitungswerte in der Stichprobe laut Anhang 1 nicht überschritten werden.

Für im Anhang 1 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

(3) Die im Anhang 1 genannten Einleitungswerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwassern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der AöR durchgeführt werden kann. Die AöR kann im Bedarfsfall abweichende Festlegungen hinsichtlich des Bezugspunktes der Anforderungen nach Anhang 1 treffen.

(4) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur, pH-Wert, absetzbare Stoffe sowie den organischen Parametern ist die Stichprobe anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. In der Langzeitmischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist mit Ausnahme der Parameter pH-

Wert, Temperatur und absetzbare Stoffe ein um 20 % verminderter Grenzwert einzuhalten.

- (5) Ein in dieser Satzung festgesetzter Einleitungswert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen von behördlicher Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und keine Ergebnisse diesen Wert um mehr als 100 % übersteigen, bei der Temperatur 38 nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der Langzeitmischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Absatz 4.
- (6) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwasser notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung und den in dieser Satzung genannten entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.
- (7) Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot dieser Satzung.

- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die AöR unverzüglich zu unterrichten.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasseranlage

§10

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals bestimmt die AöR. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Höhenlage der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung vor dem zu entwässernden Grundstück.
- (2) Die AöR kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die AöR lässt den Grundstücksanschluss herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Die AöR hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Verstopfung von ihm verursacht wurde.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§11

Besondere Vorschriften für Druckentwässerungsanlagen

- (1) Setzt die AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Druckentwässerung zur Abwasserentsorgung ein, so kann sie bestimmen, dass Teile der Druckentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück hergestellt werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die AöR auf seinem Grundstück ein für die Entwässerung ausreichend bemessenes Pumpwerk (Druckentwässerungsschacht) sowie die dazugehörige Druckleitung verlegt, betreibt, unterhält und ggf. erneuert. Bei der Wahl des Standortes des Pumpwerks sind die berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet einen Anschluss für die Stromversorgung des Druckentwässerungsschachtes zur Verfügung zu stellen. Die Energiekosten werden von der AöR erstattet. Bei der Ermittlung der Energiekosten wird, wenn keine geeichte Messeinrichtung vorhanden ist, von pauschalen Ansätzen ausgegangen.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpwerkes trifft die AöR. Das Pumpwerk sowie die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden und müssen für die AöR jederzeit zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer stellt dies durch Eintragung einer Baulast oder Dienstbarkeit zugunsten der AöR sicher.
- (3) Im Interesse einer wirtschaftlichen Abwasserentsorgung kann die AöR den Anschluss von mehreren Grundstücken an einen Druckentwässerungsschacht bestimmen.

§12

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden), DIN EN 12056 (Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden) und DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Rohre sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der AöR die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die verlegten Leitungen und Schächte sind gemäß DIN EN 1610 auf Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung ist durch eine Fachfirma vornehmen zu lassen. Das Protokoll der Dichtheitsprüfung einschl. dem Nachweis der Dichtheit ist vor Erteilung der Abnahmebescheinigung vorzulegen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die AöR oder deren Beauftragte in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Ausnahmen hiervon sind nur im Einvernehmen mit der AöR bzw. ihrer Beauftragten möglich. Über das Prüfungsergebnis wird nach Vorlage des Dicheitsnachweises eine Abnahmebescheinigung ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Wird der Rohrgraben vor der Abnahme ohne das Einvernehmen mit der AöR verfüllt, kann die AöR entweder die Freilegung der Rohrgräben verlangen oder andere geeignete Ersatzmaßnahmen (z.B. TV-Inspektion) auf Kosten des Grundstückseigentümers vornehmen lassen.

- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies unverzüglich der AöR mitzuteilen. Die AöR kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Auf Verlangen der AöR hat die Anpassung innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zu erfolgen. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.
- (7) Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die AöR. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der AöR oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu Überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§14

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die AöR nicht hergeleitet werden.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (3) Das unter der Rückstauenebene anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanal rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage zuzuführen. Abweichend davon kann eine Ableitung unter Verwendung eines Rückstauverschlusses nur dann erfolgen, wenn dies den Bestimmungen der DIN 1986-100 entspricht.
- (4) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der DIN 1986-100 entsprechend.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§15

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986-100 und DIN 4261 in Verbindung mit DIN EN 12566 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert an- und abgefahren und die Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Weiteres entleert/entschlammert werden können.
- (3) § 12 und § 13 gelten sinngemäß.

§16

Einbringungsverbote

Die Einleitungsbedingungen dieser Satzung gelten auch für diese Grundstücksentwässerungsanlage. In Kleinkläranlagen darf nur häusliches Abwasser und dem häuslichen Schmutzwasser vergleichbares nichthäusliches Abwasser eingeleitet werden.

§17

Entleerung

(1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von der AöR oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist der AöR oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

(2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit

1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der AöR die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
2. Kleinkläranlagen werden bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammt. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren zu erfolgen.

Vorraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammabfuhr ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Die Messungen/Untersuchungen haben nach den anerkannten Regeln der Technik und mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der AöR innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

Werden der AöR die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen nach Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, bestimmt die AöR den Zeitpunkt für eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen.

- (3) Die AöR oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§18

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der AöR oder mit Zustimmung der AöR betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§19

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der AöR mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die AöR unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der AöR mitzuteilen.

- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der AöR schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen, Störungen im Betriebsablauf etc.), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der AöR mitzuteilen.

§20

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die AöR den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§21

Befreiungen

- (1) Die AöR kann von den Bestimmungen in §§ 6 ff. - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§22

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die AöR von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die AöR geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der AöR durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der AöR den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 1. Überstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 2. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der AöR schuldhaft verursacht worden sind.

- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§23

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (Nds. GVBl. S. 710) in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Neubekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;

2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. den Einleitungsbedingungen in §§ 8, 9 und 16 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
 6. § 12 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 12 Abs. 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 13 Beauftragten der AöR nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 17 Abs. 1 die Entleerung/Entschlammung behindert;
 10. § 17 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
 11. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 12. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§25

Datenverarbeitung

(1) Die nach den Bestimmungen dieser Satzung erhobenen Daten, insbesondere

- Bezeichnung des Grundstücks nach Postanschrift und amtlichen Kataster
- Name und Anschrift der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten
- Angaben des Entwässerungsantrages
- Untersuchungsergebnisse des Abwassers
- Einzelregelungen der Entwässerungsgenehmigung
- Einzelregelung der Befreiung
- Ergebnisse der Abfuhr von Fäkalschlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben
- Angaben zu Vorbehandlungsanlagen und anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung
- Angaben zum behördlichen Bearbeitungsablauf der Einzelvorgänge,

können im Wege der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden.

(2) Die entsprechend nach Abs. 1 gespeicherten Daten dürfen an die mit der Fäkalschlamm- und Sammelgrubenentleerung beauftragten Unternehmen insoweit übermittelt werden, als diese Daten zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlich sind. Sie dürfen auch an die hanseWasser Ver- und Entsorgungs-GmbH, Schiffbauerweg 2, 28237 Bremen übermittelt werden, soweit die hanseWasser die Daten zur Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben benötigt. Die hanseWasser Ver- und Entsorgungs-GmbH kann die Daten auch an Dritte (z.B. Gemeindewerke Ritterhude GmbH) übermitteln, sofern sich hanseWasser der Dritten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung gegenüber der AöR bedient.

§26

Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge, für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse werden Kostenerstattungsbeträge und für die Benutzung der zentralen

und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung der AöR erhoben.

§27

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§28

Hinweise

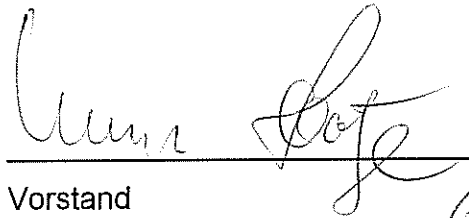
Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammmuntersuchung in der jeweils aktuellen Fassung (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln) sowie das DWA (ATV) Regelwerk (DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. Theodor-Heuss-Allee 17 53773 Hennef), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei der AöR archivmäßig gesichert hinterlegt. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 04. Juli 2006 außer Kraft.

Ritterhude, 17. November 2008



Vorstand

Dieter Voigt, Günter Schotge



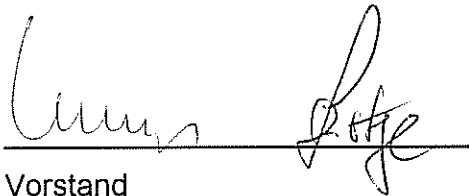


Vorsitzende des Verwaltungsrates

Susanne Geils

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht:

Ritterhude, 11. Dezember 2008



Vorstand

Dieter Voigt, Günter Schotge



Vorsitzende des Verwaltungsrates

Susanne Geils

Anhang 1

zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der AöR Ritterhude – Abwasserbeseitigungssatzung –

1. Allgemeine Parameter		DIN Normen - DEV-Nummern	
a) Temperatur	35°C	DIN 38404-C4	Dez. 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5	Jan. 1984
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1 - 10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000)	
3. Kohlenwasserstoffe			
a) Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
b) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN 1485-H 14	Nov. 1996
c) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan ,gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
4. Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar; entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z. B. analog DIN 38407-F9	Mai 1991
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
a) Arsen (As)	0,10 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov. 1996 April 1998
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6	Juli 1998

			DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 April 1998 Mai 1999
c) Cadmium (Cd)	0,20 mg/l		DIN 38406-E 16 EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E29	März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
d) Chrom -sechswertig (Cr)	0,20 mg/l		DIN EN ISO 10304-3-D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 April 1998
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l		DIN EN 1233-E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l		DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept. 1991 April 1998 Mai 1999
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l		DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l		DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Aug. 1997 Okt. 1998
i) Selen (Se)	1,0 mg/l		DIN 38405-D 23-2	Okt. 1994
j) Zink (Zn)	2,0 mg/l		DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 April 1998 Mai 1999
k) Zinn (Sn)	2,0 mg/l		entspr. DIN EN ISO 5961A.3-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Mai 1995 April 1998 Mai 1999
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l		DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
m) Silber (Ag)	1,0 mg/l		DIN EN ISO 11885 DIN 38406-E 29	April 1998 Mai 1999
n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l		DIN EN ISO 11969-D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 April 1998
o) Barium (Ba)	2,0 mg/l		DIN EN ISO 11885-E 22	April 1998
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)		Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserleitung und -reinigung auftreten.		
q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)		Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.		

6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732-E23 DIN 38406-E5-2 DIN EN ISO 11732-E23	Okt. 1983 Sept. 1997 Okt. 1983 Sept. 1997
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	Febr. 1981
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-2-D20	Juli 1985 Nov. 1996
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777-D 10 DIN EN ISO 13395-D 28	April 1993 Dez. 1996
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2-D 20 DIN 38405-D 5	Nov. 1996 Jan. 1985
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6-D 11 DIN EN ISO 11885-E 22	Dez. 1996 April 1998
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7.	Organische Stoffe			
	a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
8.	Spontane Sauerstoffzehrung			
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung, 1986)	100 mg/l	DIN V 38408-G24	Aug. 1987
9.	Abbaubarkeit organischer Stoffe (CSB-Abbau nach 24 h)			
	* niedrigere Werte können zugelassen werden	75 % *	DIN EN ISO 9888	Nov. 1999